

Datenausgabe anzuwenden. Dauerhafte Formen der Datenausgabe sind Journale, Konten, Listen, Tabellen — sämtlich auch in der Form von Drucklisten —, Lochkarten, Lochbänder und Mikrofilme. Als dauerhafte Formen gelten auch Magnetbänder und Magnetplatten, wenn eine die Datensicherung gewährleistende Regeneration durchgeführt wird.

(2) Optische oder akustische Signale sind als Formen der Datenausgabe nur zum Zwecke der innerbetrieblichen Information zulässig, soweit übergeordnete Organe nicht andere Festlegungen treffen.

(3) Umfang und Periodizität der Datenausgabe sind im Feinprojekt festzulegen. Sie werden bestimmt durch die Erfordernisse des Systems von Rechnungsführung und Statistik als Bestandteil des volkswirtschaftlichen Informationssystems sowie durch die Notwendigkeit der Qualifizierung der Leitungstätigkeit und der Beteiligung der Werk tätigen an der Leitung.

(4) Die Datenverarbeitungsstation hat die Datenausgabe einer qualitativen Endkontrolle zu unterziehen. Durch Vereinbarungen der Partner ist die Form der Endkontrolle festzulegen. Die Betriebe und Organe haben durch stichprobenweise Nachrechnung der ausgedruckten Daten und andere Methoden die Fehlerfreiheit der Datenausgabe zu prüfen und nachzuweisen.

(5) Durch organisatorische Festlegungen ist zu sichern, daß Datenverarbeitungsergebnisse sowie Daten aus Datenbanken nur an empfangsberechtigte Betriebe, übergeordnete Organe oder Personen übergeben und vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.

§16

Kontenführung

(1) Die Kontenbestände sind laufend fortzuschreiben. Bei Anwendung der im Feinprojekt bestätigten Auswahlprinzipien und bei Einsatz direkt adressierbarer Speicher für die Kontenführung genügt der Ausdruck der Salden den Anforderungen der Ordnungsmäßigkeit — soweit andere Bestimmungen dies nicht ausschließen —, wenn durch geeignete Kontrollmaßnahmen die erforderliche Sicherheit gewährleistet wird und Summenabstimmungen vorgenommen werden.

(2) Bei Anwendung von Lochkarten, Lochbändern und Magnetbändern brauchen Einzelpositionen nicht ausgedruckt zu werden, wenn durch maschineninterne Kontrollen die richtige und vollständige Dateneingabe und -ausgabe der Ergebnisse gewährleistet sind.

(3) Die Kontensalden der Finanzrechnung sind in Übereinstimmung mit der im jeweiligen Projekt festgelegten Periodizität, mindestens jedoch zum 31. Dezember eines jeden Planjahres auszudrucken und in die Bilanz bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung des Betriebes oder Organs stichtagsgerecht zu übernehmen.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Karteiführung anwendbar.

§17

Projektdokumentation

(1) Für jedes im Rahmen des Systems von Rechnungsführung und Statistik von einer Datenverarbeitungsstation angewandte Projekt muß eine Projektdokumentation vorhanden sein. Sie hat die zur Auftragsausführung notwendigen organisatorischen und programmtechnischen Unterlagen lückenlos und dem neuesten Stand entsprechend nachzuweisen. Projektänderungen bedingen die Überarbeitung und Veränderung der Projektdokumentation.

Zur Projektdokumentation gehören

- ökonomische Ziel- und Aufgabenstellung
- Feinprojekt
- Programmablaufplan
- Programme
- Programmbestätigungen einschließlich Ergebnisse durchgeführter Tests
- Arbeitsanweisung für die Abarbeitung des Programms (Regieanweisung)
- Organisationsanweisungen
- Archivanweisung.

Die Projektdokumentation ist mindestens in zweifacher Ausfertigung zu führen. Eine Ausfertigung ist zu archivieren. In Vereinbarungen zwischen den Partnern ist der Ort der Archivierung festzulegen.

(2) Änderungen in der Projektdokumentation bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der Vertragspartner.

§18

Programmverwaltung

(1) Die Programme sind gesondert zu verwalten. Die hierfür Verantwortlichen sind in einer Nomenklatur zu benennen. Arbeitsprogramme dürfen grundsätzlich weder von Organisatoren, Programmierern noch von Bedienungskräften der Anlage verwaltet werden. Ausnahmen hat der Leiter der Datenverarbeitungsstation schriftlich festzulegen.

(2) Programme, die einem Geheimhaltungsgrad unterliegen, sind nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften zu behandeln.

(3) Durch verbindliche Anweisungen sind die Programmbereitstellung sowie die Kennzeichnung der Programme zur Sicherung gegen Verwechslung zu gewährleisten.

(4) Inhaber von Programmen des Systems von Rechnungsführung und Statistik haben die Programme in einem Register nachzuweisen. In diesem Register sind mindestens

- Titel
 - Programm-Nummer
 - Kurzbeschreibung des Inhalts
 - Urheber bzw. Beschaffungsart
 - Programm-sprache
 - notwendige Anlagenkonfiguration
 - Standort des Programms
- anzugeben.

VI.

Inventuren

§19

(1) Zur Gewährleistung eines exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sowie zur Aufstellung von wahrheitsgetreuen Eröffnungs- und Jahresabschlußbilanzen sind Inventuren durchzuführen.

(2) Die Inventur umfaßt die körperliche Aufnahme aller in Rechtsträgerschaft, Eigentum und Verwaltung befindlichen materiellen, immateriellen sowie finanziellen Mittel und Fonds.

(3) Bei der Inventur festgestellte Verstöße gegen die Sicherung und Erhaltung des Volksvermögens, wie nicht ordnungsgemäße Lagerung, Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften, nichtbestimmungsgemäßer Gebrauch oder unbefugter Umgang von bzw. mit Grund-